

Vorschlag für ein Gesetz zur Ermöglichung selbstbestimmter Assistenz im Arbeitgebermodell

Erstellt von Horst Frehe, Bremen

Mit der Entscheidung des Gesetzgebers zur Differenzierung zwischen Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) als Geldleistung und Pflegesachleistung nach § 36 SGB XI mit unterschiedlichen Leistungshöhen, hat er eine wesentliche Konstellation selbst bestimmter Persönlicher Assistenz (sog. Arbeitgebermodell) nicht angemessen berücksichtigt. Die Möglichkeit selbst und eigenverantwortlich die notwendigen Pflegekräfte (Persönliche Assistenten) anzustellen, wird pflegebedürftigen Menschen in § 77 Absatz 1 Satz 3 SGB XI untersagt. Er verliert als behinderter oder pflegebedürftiger Arbeitgeber seinen Sachleistungsanspruch und wird auf das Pflegegeld verwiesen, das in der Regel nicht ausreicht die Persönliche Assistenz durch angestellte Pflegekräfte sicherzustellen.

Um Härten zu vermeiden, wurde einerseits in § 77 Absatz 1 Satz 5 SGB XI eine Bestandsschutzregelung geschaffen und andererseits in § 66 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) auf der Basis eines sozialhilferechtlichen Anspruches auf Hilfe zur Pflege, das in § 77 Abs. 1 Satz 3 SGB XI verfügte Verbot sozialhilferechtlich wieder aufgehoben. Damit hat man alle diejenigen negativ getroffen, die auf Grund eigenen Einkommens und Vermögens keinen sozialhilferechtlichen Leistungsanspruch haben. Ebenso versuchen Sozialhilfeträger häufig das Arbeitgebermodell deshalb zu verhindern, weil sie nur die niedrigeren Pflegegelder der Pflegekassen als vorrangige Leistung auf den Anspruch auf Hilfe zur Pflege anrechnen können, obwohl dieses dem § 66 Abs. 4 Satz 2 SGB XII widerspricht. Auch wird diese Differenz bei der Prüfung der „unverhältnismäßigen Mehrkosten“ nach § 13 Absatz 1 Satz 5 SGB XII berücksichtigt.

Noch mehr wird das Instrument des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets in Frage gestellt, wenn der Budgetnehmer von der Pflegekasse kein Teilbudget sondern nur Gutscheine erhält, die er bei einem anerkannten Pflegedienst einlösen kann. Das Ziel, dass der pflegebedürftige oder behinderte Mensch seine erforderlichen Hilfen möglichst weitgehend selbst bestimmen und gestalten kann, wird dadurch völlig konterkariert. Während bereits bei der Gesetzesbegründung zur Schaffung des SGB XI davon ausgegangen worden ist, dass die dort vorgesehenen Leistungen lediglich die „familiäre, nachbarschaftliche oder sonstige ehrenamtliche Pflege“ ergänzen können (siehe auch § 4 Absatz 2 SGB XI), werden Anforderungen an die Sachleistungen gestellt, die den Anspruch auf Selbstbestimmung in § 2 Absatz 1 SGB XI völlig unterlaufen. Gerade die eigene Auswahl der Pflegekräfte, die Organisationshoheit für den Ablauf, den Ort, den Umfang und die Anleitung der Leistungserbringung, stellen entscheidende Voraussetzungen für die Selbstbestimmung Pflegebedürftiger dar, die in der Regel von Pflegediensten nicht geleistet werden können. Damit folgt das SGB XI als letztes Leistungsgesetz für behinderte und pflegebedürftige Menschen noch einem veraltetem Fürsorgemodell, das die Leistungsempfänger zu unmündigen Objekten der Leistungserbringer macht. Diesen Zustand zu beenden, beabsichtigt dieser Gesetzentwurf, der die Leistungserbringung im Arbeitgebermodell erleichtern will. Dabei soll nicht die Unterscheidung zwischen Pflegegeld und Pflegesachleistung aufgehoben werden. Nur bei der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Pflegekräften als Arbeitgeber soll die Inanspruchnahme der Sachleistung unter Absicherung der Pflegequalität ermöglicht werden.

Wir sind Mitglied bei: European Network on Independent Living (ENIL) European Coalition for Community Living (ECCL)

Unsere Mitgliedsvereine: Aktive Behinderte Stuttgart + Allgemeiner Behindertenverband in Mecklenburg-Vorpommern + ambulante dienste Berlin + ASL Berlin + ARGE Bamberger Selbsthilfegruppen chronisch kranker und behinderter Menschen + Assistenzverein Stadt und Landkreis Cuxhaven + Behindert - na und? Wuppertal + Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter (BSK) + CBF Dreieich und Kreis Offenbach + Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke + Deutsche Huntington-Hilfe Bundesverband und Landesverband Berlin-Brandenburg + Eltern und Freunde für Integration Karlsruhe + Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen LAG Baden-Württemberg + Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen Hohenlohe + Individualhilfe für Schwerbehinderte, Heidelberg + INTEGRA 2000 Chemnitz + INTENSIVkinder zuhause, Sinheim + Landesverband der Gehörlosen Brandenburg + LIZUKAS Berlin + Mittendrin, Lübeck + Mobil mit Behinderung, Jockgrim + M.S.K. Schriesheim + Netzwerk von und für Frauen und Mädchen mit Behinderung in Bayern + PHÖNIX, Regensburg + Polio Initiative Europa + SEGOLD e.V., Oldenburg + Selbstbestimmt Leben Arnstadt + VbA Selbstbestimmt Leben, München + Verein Behindertenselbsthilfe, Coburg + VIF, München + WisL Würzburg + ZSL Bad Kreuznach + ZSL Erlangen + ZSL Frankfurt + ZSL Mainz + Zugvogel e.V. Freiburg

Sitz des Vereines: Berlin - eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. 17424Nz - 1. Vorsitzende: Elke Bartz, Hollenbach, Nelkenweg 5, 74673 Muldingen - ☎ privat: 07938 515 ☎ mobil: 0171 235 4411 - Telefax: 01805 060 347 985 45 - URL: <http://forsea.de> - E-Mail: info@forsea.de - Bankverbindung: Konto 46 555 005 bei der Raiffeisenbank Kocher/Jagst, Bankleitzahl 600 697 14 - Gemäß Freistellungsbescheid des Finanzamtes Öhringen vom 20.08.2003 Az.: K/F 67 SG: II/24 für die Jahre 2000-2002 als gemeinnützig im Sinne von Abschnitt A, Nr. 7 der Anlage 1 zu § 48 EStDV anerkannt. Spenden und Beiträge sind nach § 10 b EStG, § 9 Abs.. 1 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG steuerlich absetzbar.

Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI - ÄndG)

§ 35a Leistungen in einem trägerübergreifenden Persönlichen Budget nach § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches

¹ Pflegebedürftige können auf Antrag die Leistungen nach den §§ 36, 37 Abs. 1, §§ 38, 40 Abs. 2 und § 41 auch als Teil eines trägerübergreifenden Budgets nach § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches in Verbindung mit der Budgetverordnung und § 159 des Neunten Buches erhalten; bei der Kombinationsleistung nach § 38 ist nur das anteilige und im Voraus bestimmte Pflegegeld als Geldleistung budgetfähig, die Sachleistungen nach den §§ 36, 38 und 41 dürfen nur in Form von Gutscheinen zur Verfügung gestellt werden, die zur Inanspruchnahme von zugelassenen Pflegeeinrichtungen nach diesem Buch berechtigen. ² Der beauftragte Leistungsträger nach § 17 Abs. 4 des Neunten Buches hat sicherzustellen, dass eine den Vorschriften dieses Buches entsprechende Leistungsbewilligung und Verwendung der Leistungen durch den Pflegebedürftigen gewährleistet ist. ³ **Abweichend von Satz 1 sind Sachleistungen für pflegebedürftige Arbeitgeber unter den Voraussetzungen des § 77 als Geldleistungen zu erbringen.** ⁴ Andere als die in Satz 1 genannten Leistungsansprüche bleiben ebenso wie die sonstigen Vorschriften dieses Buches unberührt.

§ 77 Häusliche Pflege durch Einzelpersonen oder pflegebedürftige Arbeitgeber

(1) ¹ Zur Sicherstellung der häuslichen Pflege und hauswirtschaftlichen Versorgung kann die zuständige Pflegekasse einen Vertrag mit einzelnen geeigneten Pflegekräften **oder mit pflegebedürftigen Arbeitgebern** schließen, **die diese Hilfen durch bei ihnen beschäftigte Pflegepersonen als Arbeitnehmer sicherstellen**, wenn eine Versorgung nicht durch einen zugelassenen Pflegedienst gewährleistet werden kann **oder die pflegebedürftigen Menschen es wünschen.** ² **Für das Wunsch- und Wahlrecht gilt § 9 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.** ³ Verträge mit Verwandten oder Verschwägerten des Pflegebedürftigen bis zum dritten Grad sowie mit Personen, die mit dem Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft leben, sind unzulässig. ⁴ **Die Sachleistungen können pflegebedürftigen Arbeitgebern auch als Geldleistung unter den Voraussetzungen des §§ 9 Absatz 2 und 17 Absatz 2 bis 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch als persönliches Budget gewährt werden.** ⁵ In dem Vertrag **oder der Zielvereinbarung nach § 4 der Budgetverordnung zu § 21a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch**

Wir sind Mitglied bei:

European Network on Independent Living (ENIL)

European Coalition for Community Living (ECCL)

Unsere Mitgliedsvereine: Aktive Behinderte Stuttgart + Allgemeiner Behindertenverband in Mecklenburg-Vorpommern + ambulante Dienste Berlin + ASL Berlin + ARGE Bamberger Selbsthilfegruppen chronisch kranker und behinderter Menschen + Assistenzverein Stadt und Landkreis Cuxhaven + Behindert - na und? Wuppertal + Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter (BSK) + CBF Dreieich und Kreis Offenbach + Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke + Deutsche Huntington-Hilfe Bundesverband und Landesverband Berlin-Brandenburg + Eltern und Freunde für Integration Karlsruhe + Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen LAG Baden-Württemberg + Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen Hohenlohe + Individualhilfe für Schwerbehinderte, Heidelberg + INTEGRA 2000 Chemnitz + INTENSIVkinder zuhause, Sinsheim + Landesverband der Gehörlosen Brandenburg + LIZUKAS Berlin + Mittendrin, Lübeck + Mobil mit Behinderung, Jockgrim + M.S.K. Schriesheim + Netzwerk von und für Frauen und Mädchen mit Behinderung in Bayern + PHÖNIX, Regensburg + Polio Initiative Europa + SEGOLD e.V., Oldenburg + Selbstbestimmt Leben Arnstadt + VbA Selbstbestimmt Leben, München + Verein Behindertenselbsthilfe, Coburg + VIF, München + WüSL Würzburg + ZSL Bad Kreuznach + ZSL Erlangen + ZSL Frankfurt + ZSL Mainz + Zugvogel e.V. Freiburg

Sitz des Vereines: Berlin - eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. 17424Nz - 1. Vorsitzende: Elke Bartz, Hollenbach, Nelkenweg 5, 74673 Müllingen - ☎ privat: 07938 515 ☎ mobil: 0171 235 4411 - Telefax: 01805 060 347 985 45 - URL: <http://forsea.de> - E-Mail: info@forsea.de - Bankverbindung: Konto 46 555 005 bei der Raiffeisenbank Kocher/Jagst, Bankleitzahl 600 697 14 - Gemäß Freistellungsbescheid des Finanzamtes Öhringen vom 20.08.2003 Az.: K/F 67 SG; II/24 für die Jahre 2000-2002 als gemeinnützig im Sinne von Abschnitt A, Nr. 7 der Anlage 1 zu § 48 EStDV anerkannt. Spenden und Beiträge sind nach § 10 b EStG, § 9 Abs.. 1 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG steuerlich absetzbar.

sind Inhalt, Umfang, Vergütung sowie Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der vereinbarten Leistungen zu regeln. ⁶ Soweit davon abweichend Verträge geschlossen sind, sind sie zu kündigen. ⁷ Satz 3 gilt nicht, wenn

1. das Beschäftigungsverhältnis vor dem 1. Mai 1996 bestanden hat und
2. die vor dem 1. Mai 1996 erbrachten Pflegeleistungen von der zuständigen Pflegekasse auf Grund eines von ihr mit der Pflegekraft abgeschlossenen Vertrages vergütet worden sind.

(2) Die Pflegekassen können bei Bedarf einzelne Pflegekräfte zur Sicherstellung der häuslichen Pflege anstellen, für die hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Qualität ihrer Leistungen die gleichen Anforderungen wie für die zugelassenen Pflegedienste nach diesem Buch gelten.

§ 80 Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität

(1) ¹ Die Spitzenverbände der Pflegekassen, die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene vereinbaren gemeinsam und einheitlich unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen sowie unabhängiger Sachverständiger Grundsätze und Maßstäbe für die Qualität und die Qualitätssicherung der ambulanten und stationären Pflege sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements, das auf eine stetige Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität ausgerichtet ist. ² Sie arbeiten dabei mit dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V., den Verbänden der Pflegeberufe sowie den Verbänden der Behinderten und der Pflegebedürftigen eng zusammen. ³ Die Vereinbarungen sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen; sie sind für alle Pflegekassen und deren Verbände sowie für die zugelassenen Pflegeeinrichtungen unmittelbar verbindlich.

(1a) ¹ Die Spitzenverbände der Pflegekassen, die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und die Interessenvertretungen behinderter und pflegebedürftiger Arbeitgeber auf Bundesebene vereinbaren gemeinsam und einheitlich unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen sowie unabhängiger Sachverständiger Grundsätze und Maßstäbe für die Qualität und die Qualitätssicherung der ambulanten Pflege sowie für die Inhalte einer Zielvereinbarung nach § 4 der Budgetverordnung nach § 21a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Wir sind Mitglied bei: European Network on Independent Living (ENIL) European Coalition for Community Living (ECCL)

Unsere Mitgliedsvereine: Aktive Behinderte Stuttgart + Allgemeiner Behindertenverband in Mecklenburg-Vorpommern + ambulante Dienste Berlin + ASL Berlin + ARGE Bamberger Selbsthilfegruppen chronisch kranker und behinderter Menschen + Assistenzverein Stadt und Landkreis Cuxhaven + Behindert - na und? Wuppertal + Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter (BSK) + CBF Dreieich und Kreis Offenbach + Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke + Deutsche Huntington-Hilfe Bundesverband und Landesverband Berlin-Brandenburg + Eltern und Freunde für Integration Karlsruhe + Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen LAG Baden-Württemberg + Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen Hohenlohe + Individualhilfe für Schwerbehinderte, Heidelberg + INTEGRA 2000 Chemnitz + INTENSIVkinder zuhause, Sinsheim + Landesverband der Gehörlosen Brandenburg + LIZUKAS Berlin + Mittendrin, Lübeck + Mobil mit Behinderung, Jockgrim + M.S.K. Schriesheim + Netzwerk von und für Frauen und Mädchen mit Behinderung in Bayern + PHÖNIX, Regensburg + Polio Initiative Europa + SEGOLD e.V., Oldenburg + Selbstbestimmt Leben Arnstadt + VbA Selbstbestimmt Leben, München + Verein Behindertenselbsthilfe, Coburg + VIF, München + Wüsl Würzburg + ZSL Bad Kreuznach + ZSL Erlangen + ZSL Frankfurt + ZSL Mainz + Zugvogel e.V. Freiburg

Sitz des Vereines: Berlin - eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. 17424Nz - 1. Vorsitzende: Elke Bartz, Hollenbach, Nelkenweg 5, 74673 Müllingen - ☎ privat: 07938 515 ☎ mobil: 0171 235 4411 - Telefax: 01805 060 347 985 45 - URL: <http://forsea.de> - E-Mail: info@forsea.de - Bankverbindung: Konto 46 555 005 bei der Raiffeisenbank Kocher/Jagst, Bankleitzahl 600 697 14 - Gemäß Freistellungsbescheid des Finanzamtes Öhringen vom 20.08.2003 Az.: K/F 67 SG; II/24 für die Jahre 2000-2002 als gemeinnützig im Sinne von Abschnitt A, Nr. 7 der Anlage 1 zu § 48 EStDV anerkannt. Spenden und Beiträge sind nach § 10 b EStG, § 9 Abs.. 1 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG steuerlich absetzbar.

(2) ¹ Die Vereinbarungen nach Absatz 1 **und 1a** können von jeder Partei mit einer Frist von einem Jahr ganz oder teilweise gekündigt werden. ² Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums oder der Kündigungsfrist gilt die Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter.

(3) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 **und 1a** innerhalb von zwölf Monaten ganz oder teilweise nicht zustande, nachdem eine Vertragspartei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, kann ihr Inhalt durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden.

Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII - ÄndG)

§ 66 Leistungskonkurrenz

(4) ¹ Leistungen nach § 65 Abs. 1 werden insoweit nicht erbracht, als Pflegebedürftige in der Lage sind, zweckentsprechende Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften in Anspruch zu nehmen. ² **Stellen die Pflegebedürftigen ihre Pflege durch von ihnen beschäftigte besondere Pflegekräfte sicher, sollen sie vorrangig Sachleistungen nach dem Elften Buch in Anspruch nehmen.** ³ **Sie sind auf die Leistung nach § 65 Abs. 1 anzurechnen.**

Ihre Ansprechpartner:

Horst Frehe (MdBBü)
h.frehe@nord-com.net

Elke Bartz (Forsea-Vorsitzende)
elke.bartz@forsea.de

Wir sind Mitglied bei: European Network on Independent Living (ENIL) European Coalition for Community Living (ECCL)

Unsere Mitgliedsvereine: Aktive Behinderte Stuttgart + Allgemeiner Behindertenverband in Mecklenburg-Vorpommern + ambulante dienste Berlin + ASL Berlin + ARGE Bamberger Selbsthilfegruppen chronisch kranker und behinderter Menschen + Assistenzverein Stadt und Landkreis Cuxhaven + Behindert - na und? Wuppertal + Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter (BSK) + CBF Dreieich und Kreis Offenbach + Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke + Deutsche Huntington-Hilfe Bundesverband und Landesverband Berlin-Brandenburg + Eltern und Freunde für Integration Karlsruhe + Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen LAG Baden-Württemberg + Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen Hohenlohe + Individualhilfe für Schwerbehinderte, Heidelberg + INTEGRA 2000 Chemnitz + INTENSIVkinder zuhause, Sinsheim + Landesverband der Gehörlosen Brandenburg + LIZUKAS Berlin + Mittendrin, Lübeck + Mobil mit Behinderung, Jockgrim + M.S.K. Schriesheim + Netzwerk von und für Frauen und Mädchen mit Behinderung in Bayern + PHÖNIX, Regensburg + Polio Initiative Europa + SEGOLD e.V., Oldenburg + Selbstbestimmt Leben Arnstadt + VbA Selbstbestimmt Leben, München + Verein Behindertenselbsthilfe, Coburg + VIF, München + Wüsl Würzburg + ZSL Bad Kreuznach + ZSL Erlangen + ZSL Frankfurt + ZSL Mainz + Zugvogel e.V. Freiburg

Sitz des Vereines: Berlin - eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. 17424Nz - 1. Vorsitzende: Elke Bartz, Hollenbach, Nelkenweg 5, 74673 Mullfingen - ☎ privat: 07938 515 ☎ mobil: 0171 235 4411 - Telefax: 01805 060 347 985 45 - URL: <http://forsea.de> - E-Mail: info@forsea.de - Bankverbindung: Konto 46 555 005 bei der Raiffeisenbank Kocher/Jagst, Bankleitzahl 600 697 14 - Gemäß Freistellungsbescheid des Finanzamtes Öhringen vom 20.08.2003 Az.: K/F 67 SG; II/24 für die Jahre 2000-2002 als gemeinnützig im Sinne von Abschnitt A, Nr. 7 der Anlage 1 zu § 48 EStDV anerkannt. Spenden und Beiträge sind nach § 10 b EStG, § 9 Abs.. 1 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG steuerlich absetzbar.